

Marktsatzung für die Durchführung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Olbernhau

Die Stadt Olbernhau erläßt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und des § 73 der Sächs. Gemeindeordnung vom 21.04.93 nachfolgende Satzung:

I. Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Olbernhau betreibt den Weihnachtsmarkt als festgesetzten Markt entsprechend § 69 GewO und als öffentliche Einrichtung.

II. Standort

Der Weihnachtsmarkt wird auf der inneren Grünthaler Str., Teilbereich der Goethestr. sowie im Rittergutshof in Olbernhau durchgeführt.

III. Marktzeiten

Der Weihnachtsmarkt findet jährlich im Zeitraum
- Sonnabend vor 2. Advent bis zum Sonntag 3. Advent statt

| | | |
|-----------------|------------------|-------------------|
| Öffnungszeiten: | Sonnabend | 10.00 - 19.00 Uhr |
| | Sonntag | 13.00 - 18.00 Uhr |
| | Montag - Freitag | 13.00 - 19.00 Uhr |

IV. Marktsortiment

Auf dem Markt werden vorrangig angeboten:

- Erzgebirgische Volkskunst, Holzwaren, Weihnachtsschmuck, weihnachtl. Geschenkartikel, Spielwaren, Kerzen, Floristik, Lebkuchen, Stollen, Süßwaren, Nüsse, Südfrüchte.

Weiterhin können angeboten werden Waren, welche sich als Geschenk- artikel eignen:

- Ober- und Unterbekleidung, Wäsche, andere Industrie- und Haushalt- waren.

Zum Verzehr an Ort und Stelle werden angeboten:

- Regionaltypische Spezialitäten, alkohol.Heiß- und Kaltgetränke, alkohol. und alkoholfreie Getränke

Ausschlußregel:

Ein Handel mit Fernosterzeugnissen als "Erzgeb. Volkskunst" wird vom Sortiment ausgeschlossen.

V. Zulassung

Wer auf dem Markt als Händler tätig werden möchte, bedarf der Zulassung durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Bewerbung bis zum 30.09.eines jeden Jahres. Zugelassen werden nur Anbieter, deren Sortiment dem Charakter des Weihnachtsmarktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Abs. IV.dieser Satzung. Melden sich mehr Markthändler als Verkaufsflächen vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Olbernhau. Die Auswahl wird von einer mind. 5-köpfigen Kommission vorgenommen, wobei diese mind. 3 Mitarbeiter der Stadtverwaltung und 2 berufene Personen (Wirtschaftsverein) bilden.

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn ein Händler gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt.

VI. Zuweisung

1. Die Zuweisung des Verkaufsstandes/-Platzes erfolgt durch die Stadtverwaltung entsprechend den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes.
2. Es ist nicht gestattet, zugewiesene Buden oder Stände eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen bzw. diese vor dem Marktbeginn vorzeitig zu räumen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktverwaltung.
3. Hat der Inhaber einer Zulassung am Tage des Marktbeginns bis 1/2 Stunde zuvor aus triftigem Grund keinen Stand bezogen, so kann er aus der Zulassung in Hinblick auf die Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten.

VII. Verkaufseinrichtungen

1. Buden werden für den Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung bezugsfertig einschl. der elektrischen Installation aufgestellt. Die stadteigenen Buden sind pflegeleicht zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen, insbesondere das Anbringen von großen Nägeln und Schrauben im Außenbereich sowie Aufbohrungen des Holzes, sind nicht gestattet.
2. Die Straßenoberfläche darf bei der Aufstellung der Stände nicht beschädigt werden.
3. Es sind nur Gas- oder Elektroanlagen entsprechend DIN-Zulassung zu verwenden. die Prüf Fristen müssen eingehalten sein. Der Einsatz hat entsprechend der Bedienungsanleitung zu erfolgen.
4. Beim Umgang mit offenem Feuer (Gasgeräte, brennende Kerzen u.ä.) sind in den Ständen zusätzlich eigenständig Löschgeräte bereitzustellen.
5. Die teilweise eigenen Verkaufshänger bzw. Zeltverkaufsstände müssen einen sicheren Stand aufweisen, sie sind gegen Wind zu schützen.
6. Die Verkaufsbuden, Hänger, Zelte sind von den Betreibern weihnachtlich zu schmücken.
Imbißhänger sind so zu verkleiden bzw. zu schmücken, damit sie sich in das Gesamtbild gut einpassen.
7. Die Standinhaber haben an den Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzubringen.

VIII. Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die GewO, die VO über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Marktpersonals zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seines Standes so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Nach Beschickung des Marktstandes sind die Fahrzeuge unverzüglich auf die zugewiesenen Plätze abzustellen, spätestens 1/2 Stunde vor Marktöffnung.
4. Für die Beschallung auf dem Weihnachtsmarkt werden 3 Tonwiedergabeanlagen genehmigt. Das Betreiben von weiteren Tonwiedergaberäten hat so zu erfolgen, daß die Beschallungsanlage auf dem Weihnachtsmarkt nicht erheblich gestört wird. Die Beschallung ist nur in der Zeit entsprechend Abs. III. erlaubt.

IX. Sauberhalten des Marktes

Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.

1. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzende Gangfläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

- das bei ihnen anfallende Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen (keine zentrale Erfassung)
- die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

2. Kleinabfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagen.

X. Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht obliegt den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadtverwaltung Olbernhau.
2. Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

XI. Marktverweisung

1. Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
2. Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Satzung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Markt wieder herzustellen.
3. Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

XII. Haftung

Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung Olbernhau keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der für die ambulante Handelstätigkeit eingebrachte Ware, Geräte usw.

XIII. Ausnahmen

Die Marktverantwortlichen können Ausnahmen zu dieser Marktsatzung zulassen, sofern überwiegend öffentliches Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

XIV. Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von Par. 124 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen Abs. III die Marktöffnungszeiten nicht einhält bzw. überschreitet
- b) entgegen Abs. VI/1. Aufbohrungen im Holz vornimmt
- c) entgegen Abs. VII/2. die Straßenoberfläche mutwillig beschädigt
- d) entgegen Abs. VII/3. Gas- und Elt.-Anlagen verwendet, bei denen die Prüffrist nicht eingehalten wurde
- e) entgegen Abs. VII/3. keine nach DIN zugelassene Gas- oder Elt.-Anlage verwendet
- f) entgegen Abs. VII/4. beim Umgang mit offenem Feuer keine Löschgeräte bereitstellt
- g) entgegen Abs. VIII/2. Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder belästigt
- h) entgegen Abs. VIII/3. sein Fahrzeug nicht spätestens 1/2 Std. vor Marktöffnung aus dem Marktgelände herausfährt
- i) entgegen Abs. VIII/4. Tonwiedergabeanlagen betreibt, welche die genehmigte Anlage erheblich stört
- j) entgegen Abs. IX/1. seine Verpackungsmaterialien in den

aufgestellten Behältnissen entsorgt

k) entgegen Abs. X/3. den Weisungen des Marktpersonals nicht Folge leistet

2. Ordnungswidrigkeiten können nach Par. 124 Abs. 1 und 2 der Sächs. Gemeindeordnung und Par. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 5,-- DM und höchstens 1000,-- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,-- DM geahndet werden.

3. Bei Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes werden zusätzlich zu den in Abs. 2 erhobenen Geldbußen die Wiederherstellungskosten erhoben.

XV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 24.10.97

Bekanntmachungsvermerk:

Die Marktsatzung für den Weihnachtsmarkt wurde am 30.10.97 im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem "Erzgebirge Kurier", in der Ausgabe Nr. 39, 8.Jahrgang, öffentlich bekanntgemacht.

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel